

53. Ist ein von beiden Eheleuten mit einem Dritten geschlossener Kaufvertrag wegen Geschäftsunfähigkeit des Ehemannes für die Ehefrau nichtig, wenn diese den Vertrag auch ohne Beteiligung ihres Ehemannes geschlossen haben würde?

B.G.B. §§ 139. 421 fig.

V. Zivilsenat. Ur. v. 23. November 1904 i. S. F. Wwe. (kl.) w. F. (Bekl.). Rep. V. 225/04.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Durch notariellen Vertrag vom 29. Juli 1901 kauften die Eheleute F. vom Beklagten ein Grundstück. Der Ehemann F. wurde im November 1901 wegen Geisteskrankheit entmündigt. Sein Vormund erhob mit der Behauptung, sein Mündel sei bereits beim Abschlusse des Kaufvertrags geisteskrank gewesen, Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß der Kaufvertrag im Verhältnisse des Beklagten zu beiden Eheleuten F. nichtig sei. Als der Ehemann F. am 14. Januar 1903 gestorben, und seine Ehefrau seine alleinige Testamentserin geworden war, erhob diese sowohl als Erbin wie als Mittläuferin Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß der vom Beklagten mit den Eheleuten F. abgeschlossene Kaufvertrag nichtig sei. Der erste Richter erkannte nach diesem Antrage. Auf die Berufung des Beklagten wurde die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hielt für erwiesen, daß der Ehemann der Klägerin sich am 29. Juli 1901 in einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Zustande krankhafter Störung seiner Geistestätigkeit befunden habe, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen worden sei. Es erachtete deshalb die Willenserklärung, durch die der Ehemann der Klägerin am Kaufvertrage teilgenommen hatte, als die einer geschäftsunfähigen Person für nichtig. Und zwar müsse das Rechtsgeschäft in seiner Gesamtheit als nichtig gelten, wenn nicht anzunehmen sei, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde. Das Berufungsgericht nahm jedoch aus tatsächlichen Gründen an, daß die Klägerin das Rechtsgeschäft vom 29. Juli 1901 auch ohne den infolge der Geschäftsunfähigkeit ihres Ehemannes nichtigen Teil vorgenommen haben würde, und daß hiervon auch beim Beklagten auszugehen sei. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„1. Das Berufungsurteil wird durch die darin enthaltene Begründung getragen.

Der § 139 B.G.B. findet nicht nur Anwendung, wenn das Rechtsgeschäft objektiv aus mehreren Teilen besteht, sondern auch in den Fällen, wo bei dem Rechtsgeschäfte auf der einen oder der anderen Seite mehrere Personen als Vertragsschließende beteiligt sind. Denn Teile eines Rechtsgeschäfts im Sinne des § 139 bilden alle seine Bestimmungen (vgl. Motive Bd. 1 S. 222), insbesondere also auch die Bestimmungen darüber, welche Personen bei dem Rechtsgeschäfte als Beteiligte mitwirken. Ist der Vertrag in bezug auf einen der Vertragsschließenden nichtig, so ist nach § 139 der ganze Vertrag nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß die übrigen Vertragsschließenden ihn auch ohne Beteiligung desjenigen, dessen Willenserklärung nichtig ist, geschlossen haben würden.

Vgl. Planck, Bd. 1 Bem. zu § 139; Neumann, Bd. 1 Bem. 2 zu § 139; v. Staudinger, Kommentar Bd. 1 Bem. 3 Abs. 3 zu § 139.

Hiervon geht das Berufungsgericht bei der Begründung seiner Entscheidung aus, indem es aus seinen Feststellungen zu dem Ergebnisse gelangt, es sei anzunehmen, daß die Klägerin den Kaufvertrag vom 29. Juli 1901 auch ohne den infolge der Geschäftsunfähigkeit ihres Ehemanns nichtigen Teil, also ohne die Beteiligung ihres Ehemanns, geschlossen haben würde, und von der gleichen Annahme sei rückblicklich des Beklagten ohne weiteres auszugehen. Es hält die Klägerin sowohl wie den Beklagten an den ganzen Vertrag für gebunden, weil beide den Vertrag auch ohne Beteiligung des Ehemanns der Klägerin geschlossen haben würden. Gegen diese Folgerung läßt sich der Vorwurf rechtsirrtümlicher Anwendung des § 139 mit Grund nicht erheben. Es kommt in Betracht, daß die Klägerin und ihr Ehemann das Grundstück als Ganzes für einen einheitlichen Preis gekauft haben, wodurch ausgeschlossen erscheint, daß jeder von ihnen einen Teil des Grundstücks oder einen Miteigentumsanteil daran haben erwerben wollen. Die tatsächlichen Feststellungen, auf welchen die Annahme des Berufungsgerichts beruht, daß nämlich die Klägerin beim Abschlusse des Vertrags damit gerechnet habe, ihr Ehemann sei wegen Geisteskrankheit unfähig, einen Vertrag für seine Person zu schließen,

und daß die Klägerin sich für fähig erachtet haben könne, den Kaufvertrag ohne Beteiligung ihres Ehemanns abzuschließen und zu erfüllen, sind mit der Revision nicht angegriffen und auch bedenkenfrei getroffen.

Die Angriffe der Klägerin gehen von der irrigen Auffassung aus, der Kaufvertrag sei infolge der Geschäftsunfähigkeit ihres Ehemanns nur bezüglich der von diesem zu erwerbenden Hälfte des Grundstücks nichtig. Die Nichtigkeit ergreift lediglich die Mitwirkung des Ehemanns bei dem Vertrage, nicht den Gegenstand des Vertrags. Scheidet der Ehemann als Vertragsschließender aus, so fragt sich nur, ob die übrigen Kontrahenten, die Klägerin und der Beklagte, dessenungeachtet den Vertrag in seinem ganzen Bestande geschlossen haben würden. Das Verfassungsgericht hat gerade diese Frage gestellt und beantwortet. Es hat nicht den nichtigen Teil des Vertrags, bestehend in der Mitwirkung des Ehemanns, für wirksam erklärt, sondern erkennt die Nichtigkeit des Vertrags in diesem Teile ausdrücklich an, verneint aber die Annahme, daß dieser nichtige Teil Einfluß auf den Abschluß des Vertrags durch die übrigen Kontrahenten gehabt habe.

2. Nach Lage der Sache bedurfte es zur Abweisung der Klage nicht einmal der Anwendung des § 139 B.G.B.

Das Wesentliche beim Abschlusse des Kaufvertrags beruhte nach der maßgebenden Auffassung des Verfassungsgerichts darin, daß jeder der beiden Eheleute das ganze Grundstück kaufen wollte und gekauft hat, und daß die Klägerin nicht nur mit Rücksicht auf die Mitbeteiligung ihres Ehemanns den Kauf abgeschlossen hat, sondern daß sie das Grundstück auch allein gekauft haben würde. Es wurde dadurch auf Seiten der Klägerin und ihres Ehemanns ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne der §§ 421 ff. B.G.B. begründet, vermöge dessen der Beklagte die Erfüllung des Vertrags von einem jeden der beiden Eheleute fordern konnte. Wenn nun auch der Ehemann der Klägerin infolge seiner Geschäftsunfähigkeit als Vertragsschließender wegfiel, so blieb doch die Klägerin als Vertragsschließende übrig und als solche selbständig zur Erfüllung des Vertrags verpflichtet. Dieser Verpflichtung kann sich die Klägerin nicht, wie sie mit der Klage versucht, dadurch entziehen, daß sie den Kaufvertrag aus eigenem Rechte als Mitkäuferin und als Rechtsnachfolgerin ihres

Ehemanns ansicht. Denn aus der Anfechtung aus dem Rechte ihres Mannes würde nur folgen, daß dessen, nicht aber, daß ihre eigene Erfüllungspflicht nicht bestehe, und die Anfechtung aus eigenem Rechte ist ausgeschlossen, weil ihre Erfüllungspflicht nicht davon abhängt, daß zugleich ihr Ehemann zur Erfüllung verpflichtet sei.

Vgl. Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch Bd. 1 S. 193, und Pland, sowie v. Staudinger, a. a. D.“